

Gemeinde Paitzdorf

Bebauungsplan

- Entwurf -

Bebauungsplan **„Wohngebiet Ortsrand Südwest“**

Anlage 2: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1 Merkmale des Vorhabens	3
1.1 Größe des Vorhabens	3
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	3
1.2.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	4
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	4
1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	5
1.5.1 Verwendete Stoffe und Technologien.....	5
1.5.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung	5
1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft.....	5
2 Standort des Vorhabens	5
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes	5
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Boden, Wasser, Natur und Landschaft	5
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.....	9
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	10
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	10
2.3.3 Nationalparke § 24 BNatSchG.....	10
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	10
2.3.5 Naturdenkmäler § 28 BNatSchG	10
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, § 29 BNatSchG	10
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG	10
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.....	10
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind	10
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	11
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	11
3 Merkmale der möglichen Auswirkungen	11
3.1 Ausmaß der Auswirkungen	11
3.2 Grenzüberschreitender Charakter.....	11
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter	11
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	13
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	13
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	14
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern.....	14
4 Fazit	14
5 Literatur und rechtliche Grundlagen	14

Vorbemerkungen

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ortsrand Südwest“ beabsichtigt die Gemeinde Paitzdorf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes im Südwesten der Ortslage Paitzdorf. Der Geltungsbereich grenzt dabei unmittelbar nördlich und östlich an die vorhandene Wohnbebauung. Die Flächen des Plangebietes werden gegenwärtig landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Zudem befindet sich eine ehemalige Lagerhalle für Landmaschinen auf dem Gelände.

Das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan „Wohngebiet Ortsrand Südwest“ wurde nach den Vorschriften des § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) begonnen. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 wurden die Möglichkeiten zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13b des Baugesetzbuches gestrichen, da dieser gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes § 13b BauGB gegen EU-Recht verstößt. Verfahren, die gem. § 215a Abs. 1 BauGB mit einem Aufstellungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2023 eingeleitet wurden, können nach Maßgabe des § 215b Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) zu der Einschätzung kommt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen sind oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären. Der Umfang der hierzu durchzuführenden Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls richtet sich nach der Anlage 3 zum UVPG.

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von insgesamt 4.226 m². In dem geplanten kleinen Allgemeinen Wohngebiet soll Baurecht für 2 bis 3 Wohnhäuser geschaffen werden. Zulässig sind neben Wohngebäuden auch nicht störende Handwerksbetriebe. Vorgesehen sind zudem eine Erschließungsstraße von 481 m² und private PKW-Stellplätze.

Für das Plangebiet ergibt sich aufgrund der gewählten Festsetzungen im Bebauungsplan „Wohngebiet Ortsrand Südwest“ folgende Flächenbilanz:

Tab. 1: Übersicht der festgesetzten Nutzungen und der Größe der Flächen des Plangebietes

Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	4.226 m²	100,00 %
Wohngebiet (WA), GRZ 0,3	3.607 m²	85,3 %
davon: überdeckbar gem. o.g. GRZ	1.082 m ²	(25,6 %)
nicht überdeckbar gem. o.g. GRZ mit Pflanzbindung	399 m ²	(9,4 %)
nicht überdeckbar gem. o.g. GRZ mit Erhaltungspflicht	67 m ²	(1,6 %)
nicht überdeckbar gem. o.g. GRZ ohne Pflanzbindung	2.059 m ²	(48,7 %)
Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	481 m²	11,4 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: PKW-Stellplätze (privat)	72 m²	1,7 %
Private Grünfläche: Verkehrsbegleitgrün	66 m²	1,6 %

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Untersuchungsraum sind keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden weitgehend landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Im Nordosten befindet sich ein versiegelter Wirtschaftsweg, der direkt an die Kreisstraße K 516 anbindet und Richtung Süden zu einer ehemaligen Lagerhalle für Landmaschinen im Plangebiet führt. Die bereits versiegelten Flächen umfassen 12 % (500 m²) des Plangebiets. Ein Teil des nördlichen Geltungsbereiches wird als Hausgarten genutzt. Im Süden ragt ein Feldgehölz, welches sich außerhalb des Geltungsbereiches Richtung Südosten fortsetzt, in das Plangebiet hinein.



Abb. 1: ehemalige Bebauung des Plangebietes gem. Luftbild aus dem Jahr 2001

Ein Teil des Plangebiets weist zudem eine bauliche Vornutzung auf. Dabei handelt es sich um eine ca. 400 m² große Halle im südlichen Teil des Plangebiets (s. Abb. 1). Die Halle wurde abgerissen und die Fläche entsiegelt. Die Flächen des nördlichen Plangebiets wurden als Gärten genutzt.

Aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ist die biologische Vielfalt im Bereich des prüfpflichtigen Vorhabens bereits eingeschränkt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch das Bauvorhaben anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt. Betriebsbedingt fällt lediglich Hausmüll aus privaten Haushalten an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Baumaßnahmen kommt es zu visuellen Störfwirkungen und Abgas- sowie Schallemissionen. Diese sind jedoch von zeitlich begrenzter Dauer und als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund des geringen Quell- und Zielverkehrs des geplanten Wohngebietes (für 2 bis 3 Wohnhäuser) ist der in der Betriebsphase entstehende zusätzliche Verkehr von nachrangiger Bedeutung.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Ein Unfallrisiko ist im Bereich des Bauvorhabens durch die verwendeten Stoffe und Technologien (Haus- und Straßenbau) generell nicht auszuschließen. Ein besonderes Unfallrisiko diesbezüglich besteht jedoch nicht.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung

Aufgrund der Art des Bauvorhabens sind Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ausgeschlossen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Ausgehend von der zulässigen Nutzung eines kleinen Wohngebiets mit Erschließungsstraße ist während der Betriebsphase von keinen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft bzw. durch Lärm auszugehen.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Paitzdorf im Landkreis Greiz. Im Norden und Osten wird das Plangebiet von der vorhandenen Wohnbebauung der Ortslage Paitzdorf begrenzt. Südlich und westlich schließen sich kleinere Gehölzbestände sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) an.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden weitgehend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Nordosten befindet sich ein versiegelter Wirtschaftsweg, der direkt an die Kreisstraße K 516 anbindet und Richtung Süden zu einer ehemaligen Lagerhalle für Landmaschinen führt. Ein Teil des nördlichen Geltungsbereiches wird als Hausgarten genutzt. Im Süden ragt ein Feldgehölz, welches sich außerhalb des Geltungsbereiches Richtung Südosten fortsetzt, in das Plangebiet hinein.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Boden, Wasser, Natur und Landschaft

Schutzgut Fläche

Mit der Novelle des UVPG im Jahr 2017 ist die „Fläche“ als zusätzliches Schutzgut aufgenommen worden. Gemäß der Begründung des Gesetzesentwurfs soll damit deutlich werden, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten sind. In Anbetracht des Anstiegs von Siedlungs- und Verkehrsflächen wird somit der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung auf diese Weise Rechnung getragen.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 4.226 m². Davon sind ca. 12 % mit Gebäuden, Wegen und sonstigen Flächen versiegelt. 88 % des Plangebiets sind unversiegelte Flächen, wobei davon 12 % Vorbelastungen durch eine ehemalige Halle aufweisen. Die unversiegelten Flächen werden zu 61 % landwirtschaftlich (v. a. als Grünland) und zu 15 % als Hausgärten von Siedlungsflächen genutzt. Die übrigen 12 % umfassen angrenzende Grassäume, Teile einer Feldhecke und eine Baumreihe.

Vorbelastungen: Das Schutzgut Fläche ist durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung teilweise vorbelastet.

Schutzgut Boden

Laut Bodengeologischer Karte der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUBN 2023) herrscht im Gebiet die Leitbodenform lössartiger Lehm (Iglöe) vor, der Staugley (Braunerde) über Schiefergestein bildet. Dabei handelt es sich um Parabraunerde-Pseudogley (typischer Pseudogley, typische Braunerde) aus lößartigem Solifluktionsschutt mit Schiefermaterial. Gemäß Vorgaben des Leitfadens zum Bodenschutz in der Umweltprüfung (LABO 2009) werden die Boden(teil)funktionen Lebensraum für Pflanzen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt sowie die Filter- und Pufferfunktion des Bodens näher betrachtet. Lebensraum für Pflanzen: Diese Teilfunktion wird mit Hilfe der Kriterien „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Standortpotenzial für Pflanzengesellschaften“ und „Naturnähe“ bewertet.

Der im Plangebiet vorkommende lössartige Lehm weist keine extremen oder selten vorkommenden Standorteigenschaften auf, so dass von keinem besonderen Standortpotenzial für Pflanzengesellschaften auszugehen ist. Die Naturnähe des vorkommenden Bodentyps ist im Vorhabengebiet teilweise durch die anthropogene Nutzung als Gärten und die bestehenden und ehemaligen Versiegelungen (bauliche Vornutzung, s. Abb. 1) bereits beeinträchtigt. Im Bereich der bislang unversiegelten Flächen, wie einem Großteil des Grünlands, der Grassäume und Gehölzbiotope ist von einer hohen Naturnähe der Böden auszugehen. Insgesamt kommt dem Boden im Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen zu. Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Ackerwertzahl aus der Bodenschätzung wider, die mit 48 (min. 32 - max. 60) angegeben wird (TLUG o. J.).

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt: Diese Bodenteilfunktion wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert. Hierzu wird u. a. die Wasserspeicherfähigkeit herangezogen.

Das Wasserspeichervermögen der Böden des lössartigen Lehms ist gut, führt jedoch aufgrund des hohen Lehmantels relativ schnell zu Staunässe. Im jahreszeitlichen Wechsel kommt es zudem durch Austrocknung zu Trockenrissen und bei anschließendem Niederschlag zu Verschlammung und Verkrustung der Oberfläche. Das Befahren der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung hat eine Verdichtung zur Folge und erhöht damit die Tendenz zur Staunässe.

Filter- und Pufferfunktion: Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird durch Bodeneigenschaften, wie z. B. pH-Wert, Humus- und Tongehalt, Grund- und Stauwassereinfluss, bestimmt. Diese Eigenschaften beeinflussen u.a. die Mobilität von Schadstoffen im Boden.

Der lössartige Lehm hat ein mittleres natürliches Nährstoffpotenzial. Er verfügt jedoch in der Regel über ein hohes Nährstoffaufnahmevermögen. Die z. T. starke Tendenz zur Versauerung führt zu einer eingeschränkten Filter- und Pufferfunktion.

Gemäß der Ermittlung der Bodenart der Bodenschätzung im Gelände (GDI-TH 2024) liegt im Plangebiet ein Boden des Boden-Klassenzeichens LIIb3 vor (Abb. 2). Die bestehende Bodenart L ist ein sandiger Lehm bis Lehm aus dem Grünlandbewertungsrahmen der Zustandsstufe II, welche annähernd den Ackerzustandsstufen 3 – 5 (mittlere bis geringere Ertragsfähigkeit) entspricht. Zudem liegen Angaben zur Klimastufe b = Jahrestemperatur zwischen 7–8°C und zur Wasserstufe 3 (normale mittlere Wasserverhältnisse) vor. Die Grünlandgrundzahl bzw. Grünlandzahl (= Korrektur der Grünlandgrundzahl unter Bewertung der natürlichen Standortbedingungen) liegt bei 47.

In der bodenfunktionenbezogenen Auswertung von Bodenschätzungsdaten (gem. TLUBN 2024) werden die Böden im Plangebiet mit einem mittleren Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (s. Abb. 2).

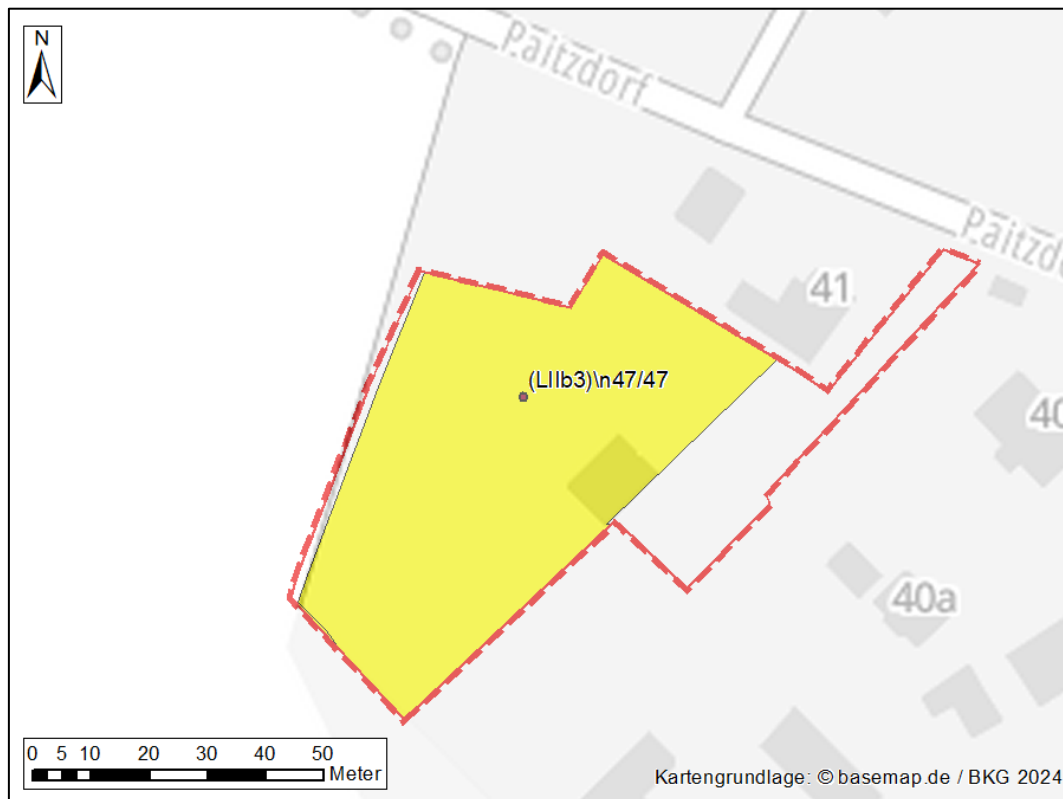


Abb. 2: Bodenklassenzeichen der Bodenart im Plangebiet (GDI-TH 2024) mit Darstellung der bodenfunktionsbezogenen Gesamtbewertung (Raum-Bauleitplanung) (gelb = mittel)

Für das westliche Plangebiet liegt eine sehr hohe bis äußerst hohe Erosionsgefährdung vor. Erosionsgefährdete Abflussbahnen sind nicht vorhanden (TLUBN 2024).

Besonders schutzwürdige Böden gemäß TMLNU (1997) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegen keine Angaben zu besonderen Bodenaufschlüssen oder Geotopen vor, so dass dem Plangebiet diesbezüglich keine besondere Bedeutung zukommt.

Vorbelastungen: Die Böden im Plangebiet sind in ca. einem Viertel des Plangebiets (d. h. 24 % der Plangebietsfläche) durch die bestehenden (12 %) sowie durch die ehemaligen Bebauungen/Versiegelungen (bauliche Vornutzung, s. Abb. 1, ebenfalls 12 %) bereits ge- oder zerstört. Weitere Beeinträchtigungen bestehen durch die anthropogene Nutzung als Gärten. Insgesamt ist das Schutzgut Boden im Vorhabengebiet als gering bis mittel vorbelastet einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Umgebung des Plangebietes stellt sich als flachwellige, weitgehend landwirtschaftlich geprägte Landschaft mit eingestreuten kleinflächigen Gehölz- und Waldstrukturen dar. Der größte Teil des Plangebiets wird von Grünland und ruderalen Grassäumen eingenommen (ca. 66 % der Plangebietsfläche). Teilweise ist das Plangebiet durch die Nutzung als Hausgärten sowie eine Lagerhalle anthropogen überformt. Aufgrund der Sichtverschattung der angrenzende Gebäude und der Gehölze ist das Plangebiet nur aus der unmittelbaren Umgebung zu erfassbar. Durch die umgebenden Gehölzstrukturen fügt sich das Plangebiet harmonisch an den Ortsrand von Paitzdorf und die angrenzende Wohnbebauung an und bildet einen Übergang des Siedlungsraumes in die freie Landschaft.

Vorbelastungen: Insgesamt ist das Landschaftsbild durch die Nutzung als Lagerhalle mit Wirtschaftsweg und die angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten bereits teilweise anthropogen geprägt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Im Plangebiet liegt die durchschnittliche Grundwasserneubildung (Daten 1991-2020) unter natürlichen Standortbedingungen bei 48 mm/a (TLUBN 2023). Sie ist damit als gering einzustufen.

Der vom Plangebiet betroffene Grundwasserkörper ist der GWK Ronneburger Horst (ID DE_GB_DETH_SAL GW 054). Dieser befindet sich in einem mengenmäßigen guten Zustand. Der chemische Zustand wird aufgrund der Verschmutzung mit Chemikalien als „schlecht“ eingestuft. Die Art der anthropogenen Belastung liegt im Wismut-Bergbau begründet (TLUBN 2023).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Antiklinalbereiche des thüringischen Schiefergebirges“ (BGR 2016). Dieser ist gekennzeichnet durch paläozoische Festgesteins-Grundwasserleiter (Kluft-Grundwasserleiter) mit überwiegend geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit und silikatischem Gesteinschemismus. Innerhalb dieses Teilraums sind paläozoische bis präkambrische Gesteine verbreitet. Die Durchlässigkeit der Hauptgrundwasserleiter ist im Vorhabengebiet mäßig bis gering ($1E^{-6}$ bis $1E^{-4}$). Für das Untersuchungsgebiet liegt eine geringe Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vor. Die Sickerwasserverweilzeit beträgt mehrere Monate bis ca. 3 Jahre (TLUBN 2023).

Vorbelastungen: Aufgrund der partiellen Flächenversiegelungen und der damit verbundenen verringerten Versickerung und Grundwasserneubildung, sowie der verdichteten Bereiche der ehemaligen Bebauung, liegen geringe Vorbelastungen des Schutzgutes im Plangebiet vor.

Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabereich „Südostdeutsche Becken und Hügel“. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die überwiegend vorherrschende Windrichtung in freien Lagen ist aus Süd-südwesten. Im Vorhabengebiet liegen die Jahresmitteltemperatur bei 8 bis 9 °C und der mittlere Jahresniederschlag bei 600 bis 700 mm (TLUBN 2023).

Die lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes werden durch die weitgehend offene Lage am Rand der Siedlungsflächen von Paitzdorf und die Vegetationsbedeckung aus Grünland, Gärten, Gehölzen und Grassäumen bestimmt. Hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion (Filterungs- und Ablagerungsvermögen von Luftverunreinigungen) sind die Gehölzbestände im Vorhabengebiet von geringer Bedeutung.

In Bezug auf die klimatische Ausgleichsfunktion, also hinsichtlich der Produktion von Kaltluft sind die Gehölzbestände im Plangebiet ebenfalls von geringer Bedeutung. Sie tragen aber zur Dämpfung des Tagesgangs der Temperaturen im unmittelbaren Umfeld bei. Ebenso von geringer Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft ist das Grünland im Plangebiet. Die offene Ackerlandschaft im westlichen und südlichen Umfeld des Plangebietes ist dagegen für die Entstehung von Kaltluft von großer Bedeutung. Der Kaltluftabfluss erfolgt dabei im in nordöstliche Richtung mit einer mittleren Geschwindigkeit von 1,5 - 2,5 m/s. Er führt dabei zu einer Frischluftzufuhr für die Ortslage von Paitzdorf (vgl. TLUG 2000).

Vorbelastungen: Aufgrund der weitgehend offenen Lage in ländlicher Umgebung ist von geringen Vorbelastungen des Schutzgutes Klima auszugehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Erfassung der Biotopausstattung wurden in einer Kartierung im Juli 2022 sowie ergänzend 2023 die nachfolgend aufgeführten Biotop- und Nutzungstypen nachgewiesen. Die Codes der Biotoptypen richten

sich nach TMLNU (2000). Für die Beschreibung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen (TLUBN 2019) verwendet.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Paitzdorf. Es liegt unmittelbar südlich und westlich von Wohnbauflächen, welche sich mit Gebäuden und Hausgärten an die bituminös befestigte Kreisstraße K 516 bzw. Paitzdorfer Straße (9212) anschließen. Die Hauptstraße ist von kurzgrasigem Verkehrsbegleitgrün (9280) gesäumt. Das Plangebiet ist über einen Beton-Wirtschaftsweg (9216) erreichbar, welcher von der Hauptstraße aus zwischen Hausgärten (9111, 9122) nach Südwesten zu einer aufgegebenen Lagerhalle für Landmaschinen (9122) innerhalb des Plangebiets führt (Abb. 3).



Abb. 3: Lagerhalle und Betonplattenweg



Abb. 4: Grünland im Plangebiet (Blick Richtung Südosten)

Entlang des Wirtschaftsweges sowie der Lagerhalle befinden sich rudere Grassäume (4711). Die Lagerhalle liegt innerhalb eines extensiven mesophilen Grünlands (4222) (Abb. 4). Typische Arten sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wolliges Honniggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Löwenzähne (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Fettwiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*).

Die Wiese weist mehrere charakteristische und LRT 6510 kennzeichnende Arten auf. Aufgrund der vorkommenden Nährstoff- und Weidezeiger entfällt jedoch die Einordnung als LRT 6510. Innerhalb dieser Wiese befindet sich südwestlich der Lagerhalle auch ein größeres Areal, welches stärker ruderal beeinflusst ist. Hier dominiert Saat-Luzerne (*Medicago sativa*) zusammen mit Knautgras sowie Wiesen-Löwenzahn, Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) und Stinkender Storchnabel (*Geranium robertianum*).

Südöstlich des Grünlandes liegt ein Hausgarten (9111) mit einem Extensivrasen und jungen Obstbaum- und Strauchpflanzungen. Südlich und südwestlich wird das Grünland des Plangebiets zum anschließenden Ackerland (4110) durch eine Feldhecke (6120) abgegrenzt. Die vorkommenden Arten sind Feld-Ahorn (*Acer campestre*) (Brusthöhendurchmesser [BHD] 10-20 cm), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) (BHD 10-15 cm), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) (BHD 10-15 cm), Hänge-Birke (*Betula pendula*) (BHD 10-20 cm), Winter-Linde (*Tilia cordata*) (BHD 30 cm) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) (BHD 10-20 cm). Am südlichen Rand des Grünlands steht unmittelbar vor der Feldhecke eine Korkenzieher-Weide (*Salix matsudana* 'Tortuosa') (BHD 30 cm) (6410).

Westlich ist das Grünland durch einen schmalen ruderalen Grassaum (4711) zum anschließenden Ackerland (4110) abgegrenzt. In dem Grassaum, welcher stellenweise auch von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert wird, stehen eine mehrstämmige junge Echte Walnuss (*Juglans regia*) (BHD <10-10 cm) (6410) und eine junge Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) (BHD 3-4 cm). In Richtung Nordwesten steht zwischen dem westlichen Ackerland und dem Grünland bzw. dem nördlich folgenden Hausgarten (9111) eine Baumreihe (6312). Diese besteht aus Winterlinden (*Tilia cordata*) mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 30 bis 40 cm sowie einem Unterwuchs u. a. aus Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crateagus* sp.) und Hasel (*Corylus avellana*).

2.2 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.2.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das Plangebiet umfasst keine Flächen von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) sowie das gleichnamige und flächengleiche EG-Vogelschutzgebiet (SPA) „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ (DE 5238-303) etwa 9,5 km südwestlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in Folge der Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens (Wohnbebauung) nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

2.2.3 Nationalparke § 24 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens und der weiteren Umgebung sind keine Nationalparke vorhanden.

2.2.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens und der weiteren Umgebung sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

2.2.5 Naturdenkmäler § 28 BNatSchG

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, § 29 BNatSchG

Das Vorhabengebiet umfasst keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen.

2.2.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG

Im Bereich sowie im Umfeld der geplanten Baumaßnahme liegen keine gesetzlich geschützten Biotop.

2.2.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG sind im Gebiet nicht vorhanden. Das Vorhabengebiet umfasst keine Flächen eines Überschwemmungsgebietes.

2.2.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind

Das Vorhabengebiet ist nicht als Gebiet einzustufen, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind.

2.2.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Der Standort für die geplanten Baumaßnahmen beansprucht keine Schwerpunktgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.

2.2.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine der genannten denkmalschutzrechtlichen Ausweisungen oder –objekte.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Die flächen- und biotoptypenbezogenen Auswirkungen des Vorhabens betreffen den unmittelbaren Bereich des geplanten Wohngebietes.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Fläche

Das Vorhaben beansprucht größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie bestehender baulich vor-genutzte Flächen.

⇒ Es bestehen aufgrund der insgesamt geringen Flächengröße geringe vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Boden

Im Bereich der Bauflächen kommt es zu umfangreichen Eingriffen in den Bodenhaushalt. Dabei führen die Überbauung und Versiegelung zu einem vollständigen und anhaltenden Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Der Boden geht dem Naturhaushalt unwiederbringlich verloren. Zudem kann eine erneute Bodenbildung auf diesen Flächen nicht einsetzen. Dabei ist zu beachten, dass ca. ein Viertel der Fläche des Plangebiets bereits Vorbelastungen im Bodenhaushalt durch bestehende Bebauungen/Versiegelungen sowie rückgebaute Bebauungen aufweist. Während der Bauphase kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung der an die eigentlichen Bauvorhaben angrenzenden Flächen u. a. für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen und auch für die erforderliche Baufreiheit im direkten Umfeld der geplanten Gebäude. Da diese Eingriffe nur temporär sind, kann nach Fertigstellung der Bauvorhaben auf diesen Flächen wieder eine Bodenentwicklung stattfinden. Zudem werden auf diesen Flächen im Anschluss an die Baumaßnahme Hausgärten angelegt, so dass der wieder aufgetragene Boden langfristig wieder seine Funktionen im Boden- und Naturhaushalt übernehmen kann.

⇒ Aufgrund der Inanspruchnahme von Boden mit einem mittleren Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad, aber auch der partiellen Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen/Versiegelungen sowie rückgebaute Bebauungen, wird dem Eingriff in dieses Schutzgut, auch unter Berücksichtigung des zukünftigen geringen Versiegelungsgrades, eine geringe bis mittlere Eingriffsintensität zugeordnet.

Schutzgut Landschaftsbild

In Folge der zusätzlichen Bebauung nimmt auch die Stärke der anthropogenen Überformung zu, da die bisherige Freifläche durch Gebäude und befestigte Flächen ersetzt werden kann. Dabei ist das Landschaftsbild im Plangebiet durch eine Lagerhalle und einen Wirtschaftsweg bereits anthropogen vorbelastet. Die festgesetzte Anzahl von maximal 2 Vollgeschossen sowie die zulässigen Firsthöhen sorgen bei Umsetzung der Planung für eine begrenzte Fernwirkung. Die zukünftige Bebauung wird im Umfeld keine relevante Sichtwirkung entfalten, da die Bebauung der angrenzenden Siedlungsflächen die Sichtbeziehungen stark einschränkt. Zur Eingrünung des Wohngebietes gegenüber der offenen Ackerflur erfolgt die Vorgabe zur Anpflanzung einer Baum- und Strauchhecke im Westen und Südwesten des Plangebietes, die auch den Erhalt der vorhandenen Bäume und Sträucher vorsieht. Des Weiteren enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen und damit zu einer Mindestbegrünung der Baugrundstücke.

⇒ Durch die angrenzenden Siedlungsflächen und vorgesehene Durchgrünung ist insgesamt von einem geringen Konfliktpotenzial im Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Grundwasser: Durch das Vorhaben kommt es gegenüber dem Bestand zu einer zusätzlichen Versiegelung des Bodens. Daraus resultiert eine Reduzierung der Versickerungsfläche und damit der Grundwasserneubildung. In den bislang versiegelten Flächen im Vorhabengebiet ist bereits eine Unterbindung der Niederschlagsinfiltration vorhanden.

⇒ Insgesamt sind mit dem Vorhaben aufgrund der insgesamt geringen zusätzlichen Versiegelung geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser verbunden.

Schutzgut Klima

Im Plangebiet sind bereits Gartenhütten und befestigte Flächen vorhanden. Die geplante Bebauung führt in der Summe zu einer weiteren Verringerung der Flächen mit geringfügigen klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen (Grünland, Grassäume). Die für die lufthygienische Ausgleichsfunktion relevanten Gehölzbestände im Plangebiet werden bei Umsetzung der Planung z.T. neu angelegt bzw. erhalten. Die zukünftigen versiegelten und überbauten Flächen sind dagegen zu den Extremstandorten zu rechnen. In deren direktem Umfeld entstehen vor allem in den Sommermonaten trockenere und wärmere Bedingungen. Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse in den angrenzenden Siedlungsbereichen sind auf Grund der festgesetzten Grundflächenzahl, der geringen Größe des Plangebiets und den Festsetzungen zu Bepflanzungen auch bei einer vollständigen Ausnutzung der zulässigen Nutzung nicht zu erwarten.

⇒ Das Vorhaben führt zum Verlust von Flächen mit geringen klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen. Insgesamt sind mit dem Vorhaben geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft verbunden. Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen in der Ortslage Paitzdorf sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass es in den vorgesehenen Bauflächen zu einem weitgehend vollständigen Verlust der vorhandenen gering- und mittelwertigen Biotope (Ackerland, Hausgarten, Grassäume, Grünland) kommen wird, da sowohl für die Gebäude selbst (z. B. Baugrube, Oberflächenabtrag) aber auch für die Erschließungsarbeiten großflächig in die vorhandenen Biotopstrukturen eingegriffen wird. Dabei ist zu beachten, dass im Plangebiet bereits teilweise Vorbelastungen durch Bauungen und Versiegelungen bestehen. Mit Ausnahme der abschließend überbauten und befestigten Flächen können auf den Freiflächen (70 % der Baugrundstücke) wieder Bodenlebensgemeinschaften sowie neue

Biotopstrukturen der Hausgärten entstehen, wobei entsprechend den Festsetzungen eine Mindestzahl an Bäumen sowie eine dreireihige Baum- und Strauchhecke zu pflanzen sind. Die Baum- und Strauchhecke liegt am West- und Südwestrand des Plangebiets und umfasst auch die darin bestehenden Gehölzbiotope (Feldhecke, Baumreihe), die zu erhalten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die vorkommenden Arten im Umfeld des Plangebietes mit Gehölzen und Grassäumen Ersatzlebensräume finden. Zudem können die entstehenden Hausgärten je nach ihrer Strukturvielfalt für die Tierarten der Siedlungsbereiche wieder Lebensräume bieten.

⇒ Der Konflikt im Schutzgut Arten und Biotope wird aufgrund der Verluste und Überbauungen von Biotopen geringer bis mittlerer Wertigkeit unter Beachtung der Vorbelastungen als insgesamt „gering bis mittel“ eingestuft.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, d. h., dass auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Aus diesem Grund ist nicht von wesentlich erhöhten Lärmemissionen aus dem Plangebiet auszugehen. Die geplante Nutzung selbst führt folglich zu keinen Belastungen des Menschen und seiner Gesundheit durch Schadstoffe oder Lärm in den angrenzenden Gebieten sowie im Plangebiet selbst. Die geplante Erschließungsstraße wird lediglich vom Anliegerverkehr genutzt, wobei die Verkehrs- und Lärmbelastungen denen eines typischen Wohngebietes entsprechen und demnach als gering einzustufen sind.

Durch das Vorhaben werden keine denkmalpflegerischen Belange berührt.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Schutzgüter

siehe Punkt 4.3

Schutzgebiete

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Kap. 3.3).

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen sind nach der Art sowie nach zeitlichem und räumlichem Umfang zu differenzieren.

Zeitliche Wirkung	Räumliche und funktionale Wirkung	Dauer und Häufigkeit
Baubedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none">- zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und bauzeitliche Zuwegung- Lärm- und Schadstoffemissionen, Bewegung, Lichtreize, Erschütterungen/Vibrationen während der Bauarbeiten	einmalige Beeinträchtigung, Dauer nur während der Bauphase
Anlagenbedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Flächeninanspruchnahme: Bodenverdichtung und Versiegelung- Verlust von Biotopstrukturen / Lebensräumen für Fauna und Flora	dauerhaft
Betriebsbedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Bewegungsunruhe, Kollisionsrisiko für Tierarten- Lärm- und Schadstoffemissionen (Schadstoffe, Lärm, Staub)	dauerhaft, regelmäßiger geringer Ziel- und Quellverkehr (kein Durchgangsverkehr)

Es handelt sich um Eingriffe in Biotope von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Eine mittlere Bedeutung besitzen Biotope mit einer durchschnittlichen anthropogenen Überprägung bzw. mit einer mittleren Nutzungsintensität. Sie sind in relativ kurzen Zeiträumen an gleicher oder anderer Stelle wiederherstellbar und weisen in der Regel keine gefährdeten Arten auf.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Da im Bereich des geplanten Wohngebiets weder bestehende noch genehmigte Vorhaben vorhanden sind, entfaltet das Bauvorhaben keine kumulative Wirkung mit anderen Projekten.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern.

Es sind die generell bestehenden gesetzlichen und normativen Vorgaben zur Vermeidung, Verhinderung und Minderung zu beachten. Hierzu zählen u. a.:

Bodenschutzgesetz

Bodenschutz: Ziel des Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen (u.a. Überbauung, Versiegelung oder Zerstörungen des Bodengefüges) abzuwehren (§ 1 BBodSchG).

Immissionsschutz

Schutz vor Baulärm: Während der Bauphase sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte zur Vermeidung von Baulärm und zum Schutz der Nacht- und Wochenendruhe einzuhalten.

4 Fazit

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Wohngebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich einer wirksamen Umweltvorsorge verbunden sind. Die Umsetzung der Planung ist mit geringen bis mittleren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese betreffen vor allem die Versiegelung und Überbauung von Boden sowie den Verlust der vorhandenen gering- bis mittelwertigen Biotopstrukturen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Landschaftsbild, Wasser und Klima sind von geringer Intensität. Der Bebauungsplan bereitet ausgehend von den getroffenen Festsetzungen keine Nutzungen vor, die zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Menschen oder ihrer Gesundheit führen. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ein Umweltbericht nicht erforderlich, sodass das Planverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geführt werden kann.

5 Literatur und rechtliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

BGR - BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE [Hrsg.](2016): Regionale Hydrogeologie von Deutschland. Die Grundwasserleiter: Verbreitung, Gesteine, Lagerungsverhältnisse, Schutz

- und Bedeutung. - Geologisches Jahrbuch Reihe A Allgemeine und regionale Geologie Bundesrepublik Deutschland und Nachbargebiete Heft 163, 456 S.
- BlmSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- FFH-RL (Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (Abl. L 95 S. 70).
- GDI-Th - KOMPETENZZENTRUM GEODATENINFRASTRUKTUR THÜRINGEN DES THÜRINGER LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (2024): Thüringen Viewer: Basisdaten; Fachdaten. - <https://thueringenvviewer.thueringen.de/thviewer/>.
- GrwV (Grundwasserverordnung) - Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802).
- LABO - BUND-/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Leitfaden im Auftrag der LABO. - https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494_2c1.pdf (aufgerufen September 2016).
- ThürBodSchG - Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121).
- ThürDSchG (Thüringer Denkmalschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735).
- ThürNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323).
- ThürUVP (Thüringer UVP-Gesetz) - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert am 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341).
- ThürWG - Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285)
- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2019): OBK 2.1 Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens (Version 01.11.2019). - https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/6_biotopschutz/Kartieranleitung_biotope_offenland_2_1.pdf (aufgerufen 21.10.2021)
- TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2023): Kartendienst des TLUBN. <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2000): Liste der Biotoptypen Thüringens - Anlage 2 zur Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörden bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG vom 24.01.2000 (ThürStAnz Nr. 7/2000 S. 360 – 369).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

VSchRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).